

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 09.07.2019

Laufende Nummer: 26/2019

Ordnung der Hochschule Rhein-Waal zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W

Herausgegeben
Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Ordnung

der Hochschule Rhein-Waal zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Berufungs-Leistungsbezüge.....	2
§ 3 Bleibe-Leistungsbezüge	2
§ 4 Funktions-Leistungsbezüge	3
§ 5 Forschungszulage	3
§ 6 Besondere Leistungsbezüge	3
§ 7 Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe, Krankheit	4
§ 8 Verfahren.....	4
§ 9 Ruhegehaltfähigkeit.....	5
§ 10 Anwendung für Professorinnen/ Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis	5
§ 11 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W, aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV. NRW.S.790), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) und dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG).

§ 2 Berufungs-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für die Hochschule zu gewinnen.
- (2) Berufungs-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben. Eine Einmalzahlung ist in besonderen Fällen möglich.
- (3) Berufungs-Leistungsbezüge nehmen nach Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (4) Über die Gewährung und die Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans im Rahmen der Berufungsverhandlung mit der Berufungsbewerberin bzw. dem Berufungsbewerber. Das Ergebnis wird in einer Verhandlungsniederschrift festgehalten. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Bedeutung der Professur für Lehre und Forschung, die individuelle Qualifikation sowie die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

§ 3 Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben. Eine Einmalzahlung ist in besonderen Fällen grundsätzlich möglich.
- (3) Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nach Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

- (4) Neue oder höhere Leistungsbezüge sollen bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden.

§ 4 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident erhält einen Funktionsleistungsbezug sowie ggf. weitere feste monatliche Beträge gem. HLeistBVO.
- (2) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktions-Leistungsbezug gewährt werden. Bei der Bemessung sind die jeweils geltenden Vorschriften der HLeistBVO zu berücksichtigen.
- (3) Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. In den übrigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 5 Forschungszulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des Landesbesoldungsgesetzes für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.
- (3) Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungsvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

§ 6 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Jeder Professorin/jedem Professor können besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden, als Zuschläge zum Grundgehalt gewährt werden.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden befristet für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewährt. Die erstmalige Gewährung ist in der Regel frühestens drei Jahre

nach Berufung an die Hochschule Rhein-Waal möglich. Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung gewährt, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung.

- (3) Besondere Leistungsbezüge nehmen nach Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (4) Im Falle einer wiederholten, ununterbrochenen Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

§ 7 Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe, Krankheit

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungen und der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Vizepräsidentin/Vizepräsident, als Dekanin/Dekan, als Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen darf eine formal genehmigte Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig gewertet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt.
- (3) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 8 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezuges ist von der Professorin oder dem Professor auf dem Postweg über die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. ein Selbstbericht (max. fünf Seiten), in dem die Antragstellerin/der Antragssteller darlegt, worin das Besondere ihrer/seiner Leistungen liegt,
 - b. die entsprechenden Nachweise sowie
 - c. eine Stellungnahme der Dekanin/des Dekans.Die Dekanin/der Dekan nimmt auf alle wesentlichen Aspekte des Selbstberichts Bezug. Beträgt die bisherige Amtszeit der Dekanin/des Dekans weniger als 12 Monate, so ist die Amtsvorgängerin/der Amtsvorgänger zu beteiligen.

- (2) Der Antrag muss die Angabe messbarer Leistungen im Sinne des § 5 HLeistBVO und der Strategie der Hochschule sowie entsprechende Belege enthalten. Die Präsidentin/der Präsident ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Angaben und Belege bei der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzufordern.
- (3) Der Antrag sowie die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis spätestens zum 30.09. (Eingangsstempel Vorzimmer) mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und sind zum nächsten Stichtag erneut vorzulegen.
- (4) Über die Gewährung, die Höhe und die Laufzeit besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin/der Präsident nach Anhörung der Dekanin/des Dekans und der Antragstellerin/dem Antragsteller. Die Professorin/der Professor erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben
- (5) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft werden. Hierzu sind im Antrag die in den folgenden drei bis fünf Jahren geplanten Schwerpunkte der Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Weiterbildung ausführlich darzulegen.
- (6) In der Regel kann nach längstens fünf Jahren ein weiterer Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs gestellt werden. Dieser kann die unveränderte Gewährung des bereits bezogenen besonderen Leistungsbezugs oder eine erhöhte Gewährung zum Gegenstand haben.
- (7) Unbefristet und befristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen nach Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungsbezügen besteht nicht. Für eine bestimmte Leistung darf nur ein Leistungsbezug gewährt werden.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Anwendung für Professorinnen/Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Die vorstehenden Regelungen finden auf Professorinnen/Professoren, die sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis befinden, ebenfalls Anwendung.

§ 11 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

- (1) Die gewährten Beträge dürfen nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden. Die Kanzlerin/der Kanzler ist verantwortlich für die Einhaltung des Personalbudgets.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die durch falsche, von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu vertretende, Angaben erwirkt worden sind, ist zu widerrufen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt jegliche Regelung der Hochschule Rhein-Waal zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W außer Kraft. Für Anträge, die bis zum Tag der Veröffentlichung gestellt wurden, gelten die außer Kraft getretenen Vorgaben fort, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten erklärt, dass der Antrag nach dieser Ordnung beschieden werden soll. Die Erklärung kann bis zur Bescheidung gestellt werden und ist unwiderruflich.
- (2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Präsidium und aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 29.05.2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.05.2019.

Kleve, den 09.07.2019

Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal

Dr. Oliver Locker-Grütjen